RUNDSCHREIBEN

RS 2020/289 vom 08.04.2020

Spitzenverband

Maßnahmen zur Unterstützung der von der Corona-Pandemie betroffenen Arbeitgeber bei der Zahlung der Beiträge – Stundung bereits gezahlter Beiträge

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Wir informieren über die Rückabwicklung bereits entrichteter Gesamtsozialversicherungsbeiträge für den Monat März 2020 im Kontext der Möglichkeit eines vereinfachten Stundungsverfahrens.

Ihre Ansprechpartner/innen:
Johann Heller

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1133
johann.heller@gkv-spitzenverband.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben 2020/214 vom 26. März 2020 informierten wir u. a. über die im Kontext der Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge für den Monat März 2020 wiederholt aufgetauchte Fragestellung, ob trotz Abbuchung der Beiträge infolge eines vorliegenden Lastschriftmandats das vereinfachte Stundungsverfahren in Betracht kommt.

Wir hatten hierzu empfohlen, dass auch diese Beiträge gestundet werden können, und zwar auch dann, wenn Stundungsanträge zwar gestellt wurden, jedoch eine entsprechende Berücksichtigung angesichts der zeitnah angestandenen Lastschriftverfahren nicht mehr möglich gewesen ist. Sofern die Beiträge im Lastschriftverfahren erfolgreich eingezogen wurden, konnten diese in Abstimmung mit dem betroffenen Arbeitgeber auch zurücküberwiesen werden. Hintergrund dieser Herangehensweise war der Umstand, dass der Stundungsantrag des Arbeitgebers rechtzeitig gestellt wurde, die Voraussetzungen der vereinfachten Stundung am Fälligkeitstag vorlagen und der Arbeitgeber hinreichend zum Ausdruck gebracht hatte, die angesprochenen Beiträge nicht zahlen zu können. Der Umstand, dass die Beiträge gleichwohl im Lastschriftverfahren von der Einzugsstelle eingezogen wurden, war zwar ausschließlich und nachvollziehbar der zeitkritischen Nähe zwischen dem Zeitpunkt des Stundungsantrags und des Fälligkeitstags geschuldet; letztlich

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de

lag der verfahrenstechnisch bedingte Ablauf jedoch im Verantwortungsbereich der Einzugsstelle, sodass eine rückwirkende Korrektur im Interesse des Arbeitgebers gerechtfertigt war.

In diesen Tagen werden wir wiederholt mit der ergänzenden Frage konfrontiert, ob eine Rückabwicklung bzw. Erstattung der gezahlten Beiträge für den Monat März 2020 darüber hinaus auch dann möglich ist, wenn die Beiträge nicht im Lastschriftverfahren, sondern durch Überweisung des Arbeitgebers gezahlt wurden. Offenbar handelt es sich um Sachverhalte, in denen Arbeitgeber erst nach erfolgter Überweisung der Beiträge von der Möglichkeit der (vereinfachten) Stundung Kenntnis erlangten. Nach unserer Auffassung scheidet eine Rückabwicklung der gezahlten Beiträge in diesen Fällen aus, selbst wenn der Stundungsantrag rechtzeitig bis zum Fälligkeitstag gestellt wurde. Dabei ist entscheidungsrelevant, dass ein pünktlich bis zum Fälligkeitstag gezahlter Beitrag grundsätzlich nicht rückständig sein kann und schon allein deshalb einem Stundungsverfahren grundsätzlich nicht zugänglich ist. Anders als in den in unserem Rundschreiben 2020/214 angesprochenen Fällen, in denen eine Berücksichtigung des rechtzeitig gestellten Stundungsantrags bei den angestandenen Lastschriftverfahren technisch nicht mehr möglich war, liegt hier darüber hinaus auch kein Verfahrensablauf vor, der im Verantwortungsbereich der Einzugsstelle liegt und deshalb im Interesse des Arbeitgebers rückwirkend zu korrigieren wäre. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, von entsprechenden Erstattungen bereits gezahlter Beiträge Abstand zu nehmen, sofern diese vom Arbeitgeber im Wege der Überweisung entrichtet wurden.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Keine Anlagen